

## Mandanteninfo 9 – Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dynamik der vergangenen Wochen hinsichtlich der gesetzgeberischen Maßnahmen hat sich ein wenig entspannt. Dennoch bleibt die aktuelle Situation für viele Unternehmen alles andere als entspannt. Die Sicherung der Liquidität hat hohe Priorität. Daher möchten wir Sie an dieser Stelle wieder auf den aktuellen Stand hinsichtlich der für Sie relevanten steuerlichen Themen bringen. Die **pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019** fällt insbesondere in die Kategorie der Liquiditätsunterstützung. Eine Steuerersparnis ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden. Anders verhält es sich mit der Absenkung des Mehrwertsteuersatzes in der **Gastronomie**. Hier wird für einen bestimmten Zeitraum der **Mehrwertsteuersatz von 19% auf 7%** vermindert. Inwieweit dies den „arg gebeutelten“ Gastronomen tatsächlich weiterhelfen wird, vermögen wir an dieser Stelle nicht zu beurteilen.

### Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Unternehmen, die wegen der Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, erhalten eine Liquiditätshilfe. Diese wird Unternehmen gewährt, indem absehbare Verluste pauschal mit Gewinnen für 2019 verrechnet werden können.

Unternehmen können daher ab sofort neben der Erstattung von bereits für 2020 geleisteten Steuervorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Mit dieser Maßnahme versucht die Finanzverwaltung für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastronomiebereich notwendige Liquidität zu schaffen.

#### **Voraussetzungen:**

- Steuerpflichtige, die **Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** beziehen
- **Vorauszahlungen** für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer **für das Jahr 2019**
- **Unmittelbare** und nicht unerhebliche **Betroffenheit aufgrund von Corona**

#### **Folgen:**

- **Verlustrücktrag pauschal i.H.v. 15%** des Saldos der maßgeblichen Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegen hat
- Lediglich für den Fall, dass in **2020 - entgegen der Erwartung - Gewinne erzielt** werden, ist die "Liquiditätshilfe" an den Fiskus zurückzuzahlen. Die **Rückzahlung** wird bis einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 **zinslos gestundet**.

## Mandanteninfo 9 – Corona

### Weiteres Vorgehen:

- **Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn** wir für Sie den entsprechenden Antrag stellen sollen.
- Nachdem der Antrag gestellt wurde, werden **neue Vorauszahlungsbescheide** erlassen.
- Die **Erstattung** erfolgt auf das angegebene Bankkonto.

Wir weisen explizit darauf hin, dass es sich, anders als in den Medien häufig dargestellt wird, **nicht um eine Steuerersparnis handelt**. Vielmehr handelt es sich bei der Maßnahme um eine kurzfristige Möglichkeit der zusätzlichen Beschaffung von Liquidität. Die Gesamtsteuerbelastung wird durch diese Maßnahme nicht tangiert. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass eine heute stattfindende Erstattung von Vorauszahlungen dazu führen kann, dass dieser Betrag bei der endgültigen Veranlagung zurückzuzahlen ist.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

### Hilfen für die Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Wenn die derzeit erforderlichen Beschränkungen gelockert werden können und es für Restaurants, Cafés und andere Gastronomiebetriebe wieder losgeht, sollen sie „schnell wieder auf die Beine kommen“. Deshalb **soll die Mehrwertsteuer für Speisen** in der Gastronomie ab dem **1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf** den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von **7 % gesenkt werden**. Diese Regelung soll aktuell **nicht für Getränke** gelten. Die entsprechende gesetzliche Regelung soll in Kürze auf den Weg gebracht werden. Inwieweit dies eine ausreichende Unterstützung für die Gastronomie sein wird, können wir nicht abschätzen. Insbesondere wären hier direkte Hilfen geboten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass möglicherweise Ihre **Kassensysteme** und die **Aufzeichnungen der Kasse anzupassen** sind. Dies sollte vor dem Hintergrund des Beginns der Maßnahmen **bis spätestens Ende Juni 2020** umgesetzt werden.

Für sämtliche Fragen steht Ihnen unser Team per Mail, Fax, Telefon und Videokonferenz wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die nächste Zeit alles Gute.

Ihr TEAM von W&N